

# Prüfungssession FS 2018



Prüfung  
**Privatrecht (Einleitungsartikel  
Zivilgesetzbuch, Personenrecht,  
Obligationenrecht Allgemeiner Teil)**

Prüfungslaufnummer

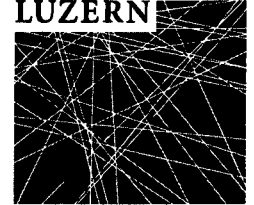
**00748**

Matrikelnummer

**17-454-299**

Grosser Saal 1.OG





## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Privatrecht (Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, OR AT)

(Frühjahrssemester 2018)

Examinator/in Prof. Dr. Regina Aebi-Müller und Prof. Dr. Jörg Schmid

Datum/Zeit der Prüfung 15. Juni 2018, 9.00–11.00

Ort der Prüfung

Matrikelnummer ..... 17-454-299

Prüfungslaufnummer ..... 00748

Maturitätssprache ..... Deutsch

Punkte ZGB I:	<u>13.5</u>
Punkte OR AT:	<u>27.5</u>
Punktetotal	<u>41</u>
Note	<u>5.5</u>

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **15 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich (ZGB I: 20 Punkte; OR AT: 40 Punkte).
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: ZGB, OR, UWG und ZPO. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind nicht erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie auf allfälligen Zusatzblättern klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz**, bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I

Aebi-Müller

20 Punkte

## 3.5 Frage 1 (total 4 Punkte)

Kommentieren Sie die nachstehenden Aussagen mit „Richtig“ oder „Falsch“, geben Sie zusätzlich, wo vorhanden, die einschlägige Gesetzesbestimmung an und begründen Sie Ihre Antwort kurz!

- a) Das Beweismass ist immer variabel: Je schwieriger ein relevanter Sachumstand zu beweisen ist, desto tiefer ist das Beweismass.

Falsch, es gibt eine Regelbeweismass<sup>o</sup> Überzeugung, 99,9%, wenn etw. extrem relevant ist, gibt es höhere Anforderungen an das Beweismass<sup>o</sup> 0.5

- b) Ausgangspunkt der Rechtsfindung ist immer das Gesetz.

Richtig, Art. 1 Abs. 1 beinhaltet das Legalitätsprinzip, dass besagt, dass das Gesetz die erste Rechtsquelle ist. 1

- c) Eine Gesetzeslücke liegt insbesondere auch bei einem sog. «qualifizierten Schweigen» vor.

Falsch ~~Richtig~~, jedes ist hier "Lückentilgung" verboten. Der Gesetzgeber will absichtlich diesen TB nicht regeln. Bspw. wenn er ~~ein~~ Elemente mit einem TB abschliessend regelt, lässt er es bewusst für andere offen, also will diese anderen nicht an diese Rechtsfolge knüpfen 1

- d) Aus Art. 3 ZGB ergibt sich ein allgemeiner Gutgläubensschutz für die gesamte Privatrechtsordnung.

Falsch, Art. 3 ZGB ist nur als Verweisungsnorm von Bedeutung & darf auch nur bei einem Verweis gebraucht werden 1

Frage 2 (total 12 Punkte) 7

S  
Der 15-jährige Simon hat soeben seine Lehrstelle in einem japanischen Restaurant angetreten. Sein Lehrlingslohn beträgt im ersten Jahr Fr. 400.-. Um seinem japanischen Chef eine Freude zu machen, sucht er das Tattoo-Studio des Tätowierers Naruto auf und bittet ihn, in japanischer Schrift «Ich liebe meinen Job» auf den Unterarm zu stechen. Naruto ist damit einverstanden; er verlangt dafür Fr. 600.-.

N  
Beim Stechen des Tattoos erlaubt sich Naruto allerdings einen «Scherz»: Das in japanischen Schriftzeichen verfasste Tattoo lautet nämlich übersetzt «Ich hasse meinen Chef».

Als Simon das Tattoo seinem Chef zeigt, ist dieser ausser sich vor Wut. Da Simon noch in der Probezeit ist, erhält er sogleich die Kündigung. Dadurch erleidet Simon eine Lohnneinbusse.

Zu allem Unglück kommt es wenige Tage später zu einer heftigen Infektion des Tattoos. Der Grund dafür liegt in mangelhaften Hygienevorkehrungen von Naruto. Die nicht durch die Versicherung gedeckten Arztkosten betragen Fr. 500.-. Zudem wird der Unterarm dauernd vernarbt und entstellt bleiben.

Beantworten Sie folgende Rechtsfragen:

- a) Konnte Simon gültig einen Vertrag zum Stechen eines Tattoos mit Naruto schliessen? Erläutern Sie die dazu geltenden Handlungsfähigkeitsvoraussetzungen im Einzelnen. (5 Punkte)
- b) Wie ordnen Sie das Verhalten von Naruto unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten ein? Welche ausservertraglichen (!) Ansprüche stehen Simon allenfalls gegen Naruto zu? (7 Punkte)

Pro memoria: Denken Sie daran, alle Antworten sorgfältig zu begründen und mit Rechtsnormen zu belegen!

a) um einen Vertrag abzuschliessen braucht es Handlungsfähigkeit. Handlungsfähigkeit ist gemäss 1 ZGB 13 gegeben, wenn eine Person urteilsfähig & volljährig ist. Ic ist Simon 15 Jahre alt, d.h. gemäss ZGB 14, der für die Volljährigkeit ~~18~~ 18 Jahre erfordert, ist Simon nicht volljährig & somit auch nicht Handlungsfähig. er kann also nicht einen gültigen Vertrag abschliessen. ~~Wäre er volljährig (was er ja nicht ist), müsste man die Geschäftsfähigkeit prüfen gemäss ZGB 16.~~ Diese erfordert Willensbildungsfähigkeit & Willensumsetzungsfähigkeit.

Urteilsfähigkeit → muss man 0.5<sup>u</sup> immer prüfen!!!

b) Naruto ~~hat~~<sup>kannte</sup> die Persönlichkeit von Simon verletzt haben. Ic kommt die physische & die affektive Persönlichkeit in Frage. 0,5

N hat durch das stechen des Tattoos in die körperliche Integrität eingegriffen, wofür er jedoch eine Einwilligung hat. Indem er aber einen falschen Text tattooiert hat, hat er die affektive Persönlichkeit von S verletzt. Diese ist Ic widerrechtlich, da es dafür kein Rechtfertigungsgrund gibt. Zum einen hat N das ~~Rechts~~ Leben von S verletzt, zum anderen ~~hat~~<sup>ist</sup> es aufgrund von mangelnder Hygiene ~~zur~~<sup>ist</sup> Verkehrung zu einer Infektion gekommen, wodurch S Narben erlitt, was eine körperliche Entstellung ist & somit S Freude am Leben nimmt. Diese Verletzungen sind solche die genug Intensität haben, S muss sich dies also nicht gefallen lassen. Ihm stehen die Persönlichkeitsklagen von ZGB 28a zu ZGB 28 Abs. 1 Ziff 1-3 nennt die besonderen Klagen, Abs. 3 die allgemeinen. Die besonderen Klagen: Beseitigung, Unterlassung, Feststellung sind, ic irrelevant (würden nichts bringen). siehe Beibatt 0,5

(Art.) 28 I  
28 II

## Frage 3 (4 Punkte) 3

Unter dem Namen «Frohe Musiker Sursee» besteht ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB. Die Statuten sind äusserst knapp gefasst und enthalten nur die rechtlich zwingenden Minimalvorgaben. Der Verein zählt aktuell 15 Mitglieder. Präsident ist Kurt. Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2018 wird über die Miete eines Vereinslokals diskutiert. Anwesend sind – trotz ordnungsgemässer Einladung und Traktandierung – nur 8 Mitglieder. Mit 4 gegen 4 Stimmen und mit Stichentscheid des Präsidenten wird entschieden, dass der Verein ab sofort den Kellerraum von Kurt zum monatlichen Mietzins von Fr. 300.- mieten wird.

Das Vereinsmitglied Sophie war bei der Vereinsversammlung nicht anwesend. Sie erfährt drei Tage später, als Kurt das Protokoll der Vereinsversammlung verschickt, vom erwähnten Beschluss. Sie bittet Sie, folgende Fragen zu beantworten:

- Hat Sophie eine Möglichkeit, gegen den Vereinsbeschluss vorzugehen? Erläutern Sie, was genau zu tun ist und welche Erfolgsaussichten Sophie hat. (3 Punkte)
- Falls der Beschluss bestehen bleiben sollte: Besteht die Gefahr, dass die Mietzinsschulden bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins durch die Mitglieder persönlich bezahlt werden müssen? (1 Punkt)

a) Ich könnte Sophie sagen, dass es sich beim Beschluss um ein Insingeschäft handelt. Also für Präsident Kurt eine Interessenkollision besteht. Insingeschäfte sind verboten. Da Kurt auch gerade nach der Stichentscheid herbeiführte, ~~steht~~ <sup>sind</sup> die Erfolgsaussichten von Sophie gut. Gemäss ~~§ 168~~ <sup>ZGB</sup> ~~§ 168~~ wäre Kurt <sup>0.5</sup> sowieso von der Wahl ausgeschlossen, da es sich um ein Rechtsgeschäft zwischen ihm & dem Verein handelt. Somit ist die Wahl <sup>1</sup> nicht gültig & gemäss ~~§ 67~~ <sup>ZGB</sup> ~~§ 67~~ II wäre dann auch keine Mehrheit gegeben. Somit ~~hat~~ <sup>Sophie</sup> verstösst die Wahl gegen das Gesetz.  
→ Beiblatt S.1

b) Nein, da Organhandeln gemäss ~~§ 11~~ <sup>ZGB</sup> ~~§ 11~~ die juristische Person für Rechtsgeschäfte verpflichtet & nicht die einzelnen Mitglieder. Es ist also nicht möglich auf die einzelnen Mitglieder zurückzugreifen.

ZC1375a



Teil II

Schmid

40 Punkte

## Fall 1 [total 24 Punkte]

Karla Kaufmann, die in Luzern wohnt, interessierte sich für ein Occasionsauto und begab sich am 20. März 2018 in die Garage Galliker AG in Wolhusen (nachfolgend: Galliker AG). Andreas Angehrn, ein Angestellter der Galliker AG, zeigte ihr mehrere Fahrzeuge und unternahm mit Karla eine Probefahrt in einem „Volvo Premium X5“. Das Fahrzeug war mit „Topzustand, Superpreis Fr. 14'000.-“ angeschrieben. Auf Rückfrage Karlas versicherte Angehrn, das Fahrzeug sei in einem sehr guten Zustand und „kein Unfallwagen“. Karla erklärte darauf, sie möchte dieses Fahrzeug kaufen, und leistete sofort eine Anzahlung von Fr. 1'000.-. Den Restpreis von Fr. 13'000.- zahlte sie in bar am 23. März 2018 und erhielt gleichzeitig von Angehrn den Wagen, samt Schlüsseln und Fahrzeugdokumenten.

## Frage 1.1 [4 Punkte]

Ist zwischen Karla Kaufmann und der Galliker AG konsensmässig ein Vertrag zustande gekommen? Wenn ja: wann?

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

- 3 1/2
- (1/2) Damit ein Vertrag zustande kommt, braucht es gemäss OR 11 übereinstimmende gegenseitige Willensäusserungen (= Konsens). Es muss jeweils Konsens über alle (subjektiv & objektiv) wesentlichen Punkte haben. IC liegt ein Kaufvertrag vor. Die wesentlichen Punkte bei einem Kaufvertrag sind Kaufpreis & Kaufgegenstand. IC liegt über beide Punkte tatsächlicher Konsens vor, da sich die Parteien tatsächlich richtig verstanden haben. Bei einem Vertrag ~~besteht~~ ist bei den Willenserklärungen zwischen Antrag & Annahme zu unterscheiden. Der Antrag ist die zitierte 1. Willenserklärung. IC liegt durch die „Auslage der Ware“ also das Autos, dass mit Preis angeschrieben ~~ist~~ ein Antrag vor. IC handelt es sich um einen Antrag unter Anwesenden ~~gemäß~~ gemäss OR 41, was bedeutet, dass Karla, den Antrag sofort annehmen muss & wenn sie das nicht tut die Galliker AG nicht weiter gebunden ist. Mit der Annahmeerklärung von Karla, dass sie dieses Auto..

Beiblatt S.2

8

**Frage 1.2 [10 Punkte]**

Wir nehmen an, zwischen Karla Kaufmann und der Galliker AG ist konsensmässig ein Vertrag zustande gekommen.

Am 3. Juni 2018 (Sonntag) unternahm Karla im Volvo einen Ausflug nach Genf, wo sie das Fahrzeug in einem Parkhaus abstellte. Als sie am Nachmittag zurückfahren wollte, liess sich das Auto nicht mehr starten. Der herbeigerufene Mechaniker des Touring-Club-Pannendienstes erklärte Karla, das Fahrzeug habe am Motor und am Chassis schwerwiegende Defekte, die auf eine Kollision hindeuteten (geschätzte Reparaturkosten ca. Fr. 5'000.-). Karla bat den Mechaniker, nur jene Reparaturen auszuführen, die nötig waren, um das Fahrzeug für die Rückfahrt nach Luzern tauglich zu machen, und zahlte dafür Fr. 600.-. Zurück in der Zentralschweiz, begab sie sich am nächsten Tag (Montag, 4. Juni 2018) zur Garage Galliker AG. Es stellte sich heraus, dass der verkaufte Volvo tatsächlich ein „Unfallwagen“ war und dass Angehrn dies wusste (nicht jedoch Gregor Galliker, Verwaltungsratspräsident der Galliker AG).

Karla möchte von der Galliker AG den bezahlten Kaufpreis von Fr. 14'000.- sowie die in Genf bezahlten Reparaturkosten von Fr. 600.- zurückhaben. Kann sie das verlangen? Was raten Sie ihr? Wann verjähren ihre allfälligen Forderungen? (Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt! – Lösen Sie den Fall nur nach dem Allgemeinen Teil des OR, lassen Sie den Besonderen Teil ausser Betracht.)

(pVV)

2/2) Es handelt es sich um eine positive Vertragsverletzung, genauer ~~um~~ um eine Schlechtleistung. Hierfür wird OR 97 I analog angewendet ("nicht gehörige Erfüllung"). Die VSS von OR 97 I sind eine Vertragsverletzung, was IC durch den Verkauf eines Autos mit Mangel, (aber gesagt im Top Zustand) vorliegt. Dann braucht es Kausalzusammenhang, der dadurch gegeben ist, dass die Vertragsverletzung Ursache für den Schaden ist. Dann braucht es Verschulden, was IC durch Absichtlichkeit ~~von~~ von Angehrn gegeben ist.

Da alle VSS einer pVV erfüllt sind, kann Karla Schadenersatz geltend machen. Bei OR 97 wird ihr das positive Interesse ersetzt, d.h. sie wird so gestellt, als wäre der Vertrag richtig erfüllt. D.h. sie kann zwar die 14'000.- nicht zurückverlangen (ausser es handle sich um eine qualifizierte pVV, dann hätte sie die Wahlrechte OR 107-109, hat sie IC aber nicht)

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 1.2)

Sie bekommt jedoch positives Interesse, also ein Auto (in top Zustand) + Reparaturkosten werden ersetzt (wenn Vertrag richtig erfüllt worden wäre, hätte sie diese nicht gehabt). Ihr Anspruch ~~aus~~ aus pVV beginnt mit der Vertragsverletzung zu verjähren, diese hat schon bei Vertragsabschluss ~~am~~ am 20. März 2018 bestanden, was bedeutet, dass die 10-jährige Verjährung von OR 127, dann  $\frac{1}{2}$  beginnt & ihre Forderung am 20. März 2028 um 00:00 verjährt.

Ebenfalls kann sie eine Haftung aus Culpa in  $\frac{1}{2}$  Contrahendo geltend machen, da ihr Vertrauen verletzt wurde, welches geschützt war. Bei einer Haftung aus Culpa in Contrahendo könnte sie ~~das~~ das negative Interesse geltend machen, also würde ihr Vermögen so gestellt werden, als wäre der Vertrag nie zustande gekommen, sie würde ihre 14'000 zurückbekommen + die 600.- Reparaturkosten & müsste dafür das Auto zurückgeben. ~~Der Anspruch aus Culpa in Contrahendo verjährt~~  
Ihr Anspruch aus Culpa in Contrahendo verjährt gemäss OR 60  $\frac{1}{2}$  da sie bereits Kenntnis vom Schaden hat, ist nur die relative Frist relevant, die 1 Jahr beträgt. Somit verjährt ihr Anspruch aus culpa in contrahendo am 3. Juni 2019.  $\frac{1}{2}$   
um 00:00

## Frage 1.3 [4 Punkte]

Ändert sich etwas an der Rechtslage (gemäss vorangehender Frage), wenn der Autokauf schriftlich (auf dem Geschäftspapier der Galliker AG) abgeschlossen worden ist und folgende vorgedruckte Klausel enthält:

„Bei Occasionsautos gelten nur die in diesem Dokument enthaltenen Zusicherungen. Mündliche Zusicherungen sind ungültig.“

AGB (1/2)

3  
 Ic ist zu prüfen, ob diese Klausel vom Konsens erfasst wurde mit der Konsenskontrolle. Man kann davon ausgehen, dass es sich um eine Globalübernahme handelt. Es ist zu prüfen, ob Karla die Klausel richtig zur Kenntnis nehmen können, was Ic zu bejahen ist, da es eine auf dem Papier der AG vorgedruckte Klausel ist. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Klausel ungewöhnlich ist. Die Vertragsparteien können für einen Vertrag gemäss OR 16 I eine Form vorsehen, die Klausel ist Ic also nicht ungewöhnlich. Über die Auslegungskontrolle ist fraglich, ob die Klausel unklar ist, ist Ic nicht der Fall, eine Care würde es verstehen. Mit der Inhaltskontrolle kann man über ~~UWG 8~~ UWG 8, wenn es um einen Vertrag mit Konsumenten geht, prüfen, ob der Inhalt der Klausel zulässig ist. ~~Klausel~~ Die ~~USS~~ von UWG 8 sind, dass missbräuchliche Geschäftsbedingungen gegeben sein müssen, diese müssen einen Nachteil für den Konsumenten sein & in einem ungerichtfertigten Missverhältnis stehen. k ... ? Cuv?

①

## Frage 1.4 [6 Punkte]

Wir nehmen an, Karla Kaufmann und die Galliker AG haben sich am 6. Juni 2018 vergleichsweise darauf geeinigt, dass die Galliker AG den Volvo zurücknimmt und der Karla per Saldo aller Ansprüche Fr. 14'300.- zahlt, gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Die Parteien haben dazu ein Dokument verfasst, das Gregor Galliker als Verwaltungsratspräsident der Galliker AG und Karla Kaufmann unterzeichnet haben.

Karla Kaufmann möchte nun ihre Forderung von Fr. 14'300.- zum „Preis“ von Fr. 12'000.- an ihren Bruder Bruno Kaufmann übertragen. Karla und Bruno fragen Sie an, was für die Übertragung erforderlich ist, wann die Forderung verjährt und welche Rechtslage unter den beiden Geschwistern besteht, wenn die Galliker AG nach der Forderungsübertragung in Konkurs fällt. Was antworten Sie?

23

# Karla kann die Forderung an Bruno abtreten. Hierfür braucht es gemäss OR 164 I Verfügungsmacht der Zedentin (i.e. Karla), was gegeben ist. Des Weiteren muss die Forderung genügend bestimmt sein & es darf kein Ausschlussgrund gemäss OR 164 I (Geg. Dtz, Vertrag, & Natur des Rechtsverhältnis) vorliegen. Des Weiteren muss der Abtretungsvertrag (= Verfügungsvertrag) gemäss OR 165 I schriftlich sein & muss in analoger Anwendung von OR 18 (nur) die Unterschrift von Karla (als Zedentin) enthalten. ①

Wenn dies alles korrekt besteht haben <sup>Karla</sup> Anna & Bruno, Anna als Zedentin & Bruno als Zessionar ein Abtretungsvertrag. Die Folge daraus ist, dass Bruno neuer Gläubiger der Forderung ist & auch Nebenrechte etc auf ihn übergehen. Gemäss OR 171 I haftet ~~Anna~~ die Zedentin (Anna) für die Bestimmung der Abtretung, sie muss gewährleisten, dass zur Zeit der Abtretung die Forderung besteht. <sup>Banital? As. 171 2 OR</sup>

Die Forderung verjährt nach OR ~~127~~ 127 & <sup>beginnt</sup> ~~läuft~~ nach OR 130 I mit Fälligkeit zu laufen. <sup>warum?</sup>

(siehe S. 2 Beiblatt)  
(V)

**Fall 2 [total 16 Punkte]**

Kurt Kuhn (Luzern), der in Teilzeitarbeit als Koch in einem Restaurant arbeitet, kaufte am 10. Januar 2018 bei der Fornero AG (Chiasso) einen Pizzaofen zum Preis von Fr. 30'000.-, wobei er gleichentags eine Anzahlung von Fr. 5'000.- leistete. Kuhn wollte den Ofen vor allem für den Take-away-Verkauf in Luzern anlässlich der Fussball-WM auf eigene Rechnung verwenden (was sein Arbeitsvertrag erlaubt). Um Kuhn genügend Zeit zu geben, mit dem Ofen vertraut zu werden, wurde im Kaufvertrag mit der Fornero AG der 15. Mai 2018 als Lieferdatum abgemacht; Erfüllungsort der Pflichten beider Parteien war Luzern. Am 15. Mai 2018 hatte Kuhn das Geld in bar bereit, was er der Fornero AG per E-Mail mitteilte. Diese lieferte jedoch den Pizzaofen an diesem Tag nicht, weil sie ihn von ihrer italienischen Lieferantin selber noch nicht erhalten hatte.

6 1/2 **Frage 2.1 [8 Punkte]**

Am 16. Mai 2018 setzte Kurt Kuhn der Verkäuferin für die Ablieferung des Pizzaofens eine „letzte Frist bis 6. Juni 2018“. Nachdem diese Frist unbenützt abgelaufen war, fragte Kuhn Sie am 7. Juni 2018 um Rat. Er teilte Ihnen mit, der Preis von Fr. 30'000.- sei aus heutiger Sicht sehr hoch, und er habe von der zuständigen Luzerner Behörde die beantragte Bewilligung für den geplanten Take-away-Stand auf öffentlichem Grund immer nicht erhalten. Welches Vorgehen gegen die Verkäuferin raten Sie Kurt Kuhn (Rechtslage am 7. Juni 2018)? Wann verjähren seine Ansprüche?

(Geben Sie neben der Begründung den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt. – Pro memoria: Lösen Sie den Fall nur nach dem Allgemeinen Teil des OR, lassen Sie den Besonderen Teil ausser Betracht.)

1  
1/2  
2  
Es handelt es sich um ein Verfalltagsgeschäft, da K & die F. AG ein Fälligkeitsdatum (15. Mai 18) abgemacht haben. Mit Ablauf von diesem Tag gerät die F. AG gemäss OR 102 II in Verzug. Ab diesem Tag haftet die F. AG für Verspätungsschaden & für den Zufall gemäss OR 103 I (ausser sie trifft am Verzug kein Verschulden OR 103 II). Ebenfalls ist gemäss OR 104 I & II ab diesem Tag 5% Verzugszins zu bezahlen. Indem K der F. AG. eine Nachfrist ansetzt & diese verstreicht, hat K die Möglichkeit gemäss OR 107 I & II seine Wahlrechte auszuüben. Ich würde K raten auf die Leistung zu verzichten (OR 107 II) & dann vom Vertrag zurückzutreten gemäss OR 109 I, da er ein schlechtes Geschäft gemacht hat & da er immernoch keine Bewilligung für einen Take-away stand erhalten hat. Wenn er also vom Vertrag zurücktritt, wird im Gemäss OR 109 II das negative



3 1/2

Frage 2.2 [8 Punkte]

Nach den ärgerlichen Problemen rund um den Pizzaofen begibt sich Kurt Kuhn am 8. Juni 2018 in die Badeanstalt „Lido“ in Luzern (Betreiberin: Badeanstalt Lido AG), um sich beim Schwimmen im Vierwaldstättersee zu entspannen. Auf dem Vierwaldstättersee in ihrem Kanu unterwegs sind zu diesem Zeitpunkt auch die 20-jährigen Zwillinge Beat und Bernhard Beckmann, die versehentlich (trotz klaren Warnschildern) in die „Schwimmerzone“ des „Lido“ hineingeraten sind und dort mit Kurt Kuhn kollidieren, den sie beide nicht gesehen haben. Durch die Kollision mit dem Kanu wird Kurt Kuhn am Rücken erheblich verletzt. Er hat nicht nur (von der Versicherung nicht gedeckte) Arztkosten von Fr. 500.- (Rechnung vom 14. Juni 2018), sondern ist zwei Wochen als Koch arbeitsunfähig und hat zudem anhaltende starke Schmerzen.

Von wem kann Kurt Kuhn was verlangen? Hat die Renner Restaurant AG (Kurts Arbeitgeberin), die dem Kurt während der zweiwöchigen Arbeitsunfähigkeit den Lohn (Fr. 800.- pro Woche) weiterbezahlt hat und nach Arbeitsrecht weiterbezahlen musste (Art. 324a OR), auch irgendwelche Ansprüche gegen Beat und/oder Bernhard Beckmann.

(Auf die Verjährungsfrage ist hier nicht einzugehen.)

*Mögliche* Kurt könnte einen Anspruch aus OR 41 <sup>1/2</sup> gegen die Zwillinge haben. OR 41 verlangt einen Schaden, was IC durch ~~den~~ die Arztkosten von 500.- & seiner Arbeitsfähigkeit von 2 Wochen (entgangener Gewinn) gegeben ist. Die 500.- sind Körperschaden & die 2 Wochen arbeitsunfähigkeit entgangener Gewinn. Beides gemäss ~~BGR~~ ersatzfähig. Des Weiteren muss Verschulden vorliegen, was IC vorliegt, da die <sup>1/2</sup> Zwillinge fahrlässig ~~die Schaden~~ in die Schwimmerzone geraten sind. Sie also nicht genügend sorgfältig waren. Widerrechtlichkeit ist durch das Verletzen des absoluten Rechtsgutes, der <sup>1/2</sup> körperlichen Integrität von Kurt gegeben. Kausalsammenhang ist sowohl natürlich (U condicio sine qua non) wie auch adäquat, denn nach ~~der~~ allgemeinen Lebenserfahrung & dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kann ein Kanu in der Schwimmerzone mit einem Schwimmer kollidieren, Kurt hat also Anspruch auf Schadenersatz gegen die Zwillinge.

~~Anspruch~~

*Lohnfortzahlung Arbeitgeber*

(Fortsetzung Ihrer Antwort auf Frage 2.2)

OR 471

Anspruch auf Genugtuung: gegen Zwillinge  
 hierfür sind die Substanten, Kausatzusammenhang,  
 Widerrechtlichkeit & Verschulden gleich  
 wie bei OR 41 (siehe S. 14) es braucht, jedoch  
 noch immaterielle Unbill, was ic durch  
 starke anhaltende Schmerzen gegeben ist.  
 Er hat also auch Anspruch auf Genug-  
 tuung gemäss OR 471 von den Zwillingen.

Die Bonner B AG hat keinen Anspruch, da  
 es sich bei ihrem Schaden um einen  
 Reflexschaden handelt, der nur sehr  
 selten vom BStG angesprochen wird.

- K - B/B: solidarische Haftung OR 501+1441
- K - Lido AG: OR 97?  
OR 58?

(Ende des Fragebogens)

1b)

Aussservertraglich kann S von N gemäss ~~ZGB~~ ZGB 28a Abs. 3 Schadenersatz & Genugtuung fordern, wenn die (jeweiligen) VSS gegeben sind (Herausgabe von Gewinn ist irrelevant). Die VSS von OR 41 Schadenersatz, sind Schaden, Widerrechtlichkeit, Verschulden & ~~ke~~ nat & adäquater Kausalsammenhang. Ic ist nach der Differenztheorie der Schaden eine unfreiwillige Vermögensverminderung, also die Arztkosten von 500.-. Des Weiteren wird im getündigt, also hat er auch noch entgangener Gewinn, der zu ersetzen ist. 1<sup>u</sup>

3a) Sophie kann also den Beschluss der das Gesetz verletzt gemäss ZGB 75 binnen Monatsfrist, nach Kenntnishaftnahme anfechten. 1.5<sup>w</sup>

1a) Bei der Willensbildungsfähigkeit muss S einen vernünftigen Willen bilden können, also Folgen abmessen können & nach dieser Ansicht seinen Willen auch umsetzen können, also Beeinflussungen widerstehen können.

OR1.1

(12) ... kaufen möchte, ist ein Vertrag zustande gekommen. Der Vertrag ist am 20. März 2018 zustande gekommen.

Stellvertretung (Art. 32 Abs. 1 OR)

1.4

Da kein Fälligkeitsdatum abgemacht wurde, kommt OR 75 I zur Anwendung, wodurch die Forderung sofort fällig ist. Also ab 6. Juni 2018. Die Forderung verjährt demnach am 6. Juni 2028.

(1)

ZRB

1b

Für Genugtuung braucht es zu den VSS ~~Wahl~~ ~~Recht~~, Kausalzusammenhang, ~~W~~ widerrechtlichkeit & Verschulden nach immaterielle Unbill. Diese VSS trifft hier besonders hervor, da S vernarrt ist was sowohl psychisch, wie auch physischen starken Schmerz darstellt. Genugtuung ist also gemäss ~~Wahl~~ ZRB 28a III iVm OR 47/49 auch zuzusprechen.

OR1.2

Ebenfalls könnte sich Maria auf Grundlagenirrtum berufen, gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR, da der Top Zustand für sie eine notwendige Grundlage des Vertrages ist. <sup>(1/2)</sup>  
 Ihr auch mehrmals ein Auto in <sup>+ nach T+G</sup> (objektiv) Top Zustand zugesichert wurde. <sup>~ (1/2)</sup>  
 Der Vertrag würde für sie dann gemäss ~~Art~~ OR 23 I ~~einseitig~~ unverbindlich <sup>(1/2)</sup> werden & gemäss der Ungültigkeitstheorie des Borer <sup>(1/2)</sup> wäre der Vertrag dann ex tunc ungültig & sie könnte die 14'000.- aus OR 62 I ~~aus~~ <sup>(1/2)</sup> ohne jeden Grund herausfordern & müsste per vindikation ZGB 641 V das Auto zurückgeben.

Der Bereicherungsanspruch verjährt gemäss OR 67 I (nur relative Frist relevant) mit Ablauf von 1 Jahr ab Kenntnis der Bereicherung <sup>~ (2)</sup> also 3. Juni 2019 absolut: 20./23.3.2028

Vindikationsansprüche verjähren nicht.

"Wissensvertretung" / c.i.c. gegen Galliker AG

Jahresfrist / Absichtliche Täuschung (Art. 28 Abs. 1 OR)